

KREISSCHÜTZENVERBAND

CELLE STADT UND LAND E. V.

- DER FACHVERBAND FÜR DAS SPORTSCHIESSEN -



Geschäftsordnung der Jugendleitung im Kreisschützenverband Celle Stadt und Land e.V.

Prolog

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1

Name und Wesen

Der Kreisjugendleiter sowie seine Stellvertreter bilden mit dem Vereinsjugendleiter und den Jugendlichen der Mitgliedsvereine die Schützenjugend des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e. V.

§2

Zweck

Die Schützenjugend des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e. V. will

1. durch die Jugendarbeit jungen Menschen im Kreisschützenverband Celle Stadt und Land e. V. ermöglichen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben,
2. zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Gruppen Bereitschaft zur Verständigung wecken,
3. in Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter entwickeln, die Jugendarbeit der Schützenvereine, -gilden, -gesellschaften sowie den musiktreibenden Zügen unterstützen, koordinieren und die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten.

KREISSCHÜTZENVERBAND

CELLE STADT UND LAND E. V.

- DER FACHVERBAND FÜR DAS SPORTSCHIESSEN -



§ 3

Grundsätze

1. Die Schützenjugend des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e. V. übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e. V. und nach den Beschlüssen seiner Organe aus.
2. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§ 4

Organe

Die Organe der Schützenjugend des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e. V. sind:

- a) der Kreisjugendtag
- b) der Kreisjugendausschuss
- c) die Kreisjugendleitung.

§ 5

Kreisjugendtag

1. Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Schützenjugend des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e. V. und setzt sich aus Vertretern der Jugenddelegierten der Mitgliedsvereine und der Jugendleitung des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e. V. zusammen.
2. Es gibt ordentliche und außerordentliche Kreisjugendtage. Die ordentlichen Kreisjugendtage finden einmal jährlich statt. Die Kreisjugendleitung lädt zum Kreisjugendtag durch schriftliche Benachrichtigung mindestens 21 Tage vor Tagungsbeginn ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
3. Der außerordentliche Kreisjugendtag findet nach Bedarf statt. Auf Antrag eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Kreisjugendausschusses ist ein außerordentlicher Kreisjugendtag einzuberufen. Die Einladungsfrist hierzu beträgt 21 Tage.
4. Die Mitgliedsvereine entsenden in den Kreisjugendtag neben ihrem Vereinsjugendleiter oder dessen Vertreter einen weiteren Delegierten bis zum Alter von 21 Jahren.

KREISSCHÜTZENVERBAND

CELLE STADT UND LAND E. V.

- DER FACHVERBAND FÜR DAS SPORTSCHIESSEN -



5. Jeder Delegierte und jedes Mitglied der Kreisjugendleitung hat eine Stimme.
6. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Anträge zum Kreisjugendtag können von den Organen und den Schützenvereinen, -gilden und -gesellschaften gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor dem Kreisjugendtag schriftlich bei der Geschäftsstelle des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e.V. vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Kreisjugendtag die Dringlichkeit mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen anerkennt.
9. Das passive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr.
10. Von jedem Kreisjugendtag wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird spätestens 30 Tage nach dem Kreisjugendtag den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine zugestellt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn 30 Tage nach Versand des Protokolls kein schriftlicher Einspruch beim Kreisschützenverband Celle Stadt und Land e. V. eingegangen ist.

§ 6

Aufgaben

1. Die Aufgaben des Kreisjugendtages sind insbesondere:
 - a) Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit
 - b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten der Jugendarbeit
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kreisjugendleitung
 - d) Wahlvorschlag der Kreisjugendsprecher zur Delegiertenversammlung
 - e) Änderung der Kreisjugendordnung
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

KREISSCHÜTZENVERBAND

CELLE STADT UND LAND E. V.

- DER FACHVERBAND FÜR DAS SPORTSCHIESSEN -



§ 7

Kreisjugendausschuss

1. Der Kreisjugendausschuss besteht aus der Kreisjugendleitung, den Vereinsjugendleitern oder dessen Vertreter und den zwei Kreisjugendsprechern.
2. Der Kreisjugendausschuss hat zu der Verwirklichung des in der Satzung des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e. V. verankerten Zieles, intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport und des Musikwesens, beizutragen.
3. Die Sitzungen des Kreisjugendausschusses finden einmal jährlich statt.
4. Der Kreisjugendausschuss schlägt den Kreisjugendleiter und dessen Stellvertreter vor. Diese werden dem Gesamtvorstand vorgestellt und von der Delegiertenversammlung im Rahmen des Kreisschützertages gewählt.
5. Anträge können von jedem Mitglied des Kreisjugendausschusses gestellt werden. Sie müssen 14 Tage vor der Kreisjugendausschusssitzung schriftlich bei dem Kreisjugendleiter des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e.V. vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Kreisjugendausschuss die Dringlichkeit mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen anerkennt.

§ 8

Kreisjugendleitung

1. Die Kreisjugendleitung des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e.V. besteht mit Sitz und Stimmen aus
 - a) dem Kreisjugendleiter und dessen Vertretern,
 - b) dem Kreismusikleiter,und mit beratender Stimme
 - c) dem Kreissportleiter
 - d) der Kreisdamenleiterin,
 - e) den beiden Kreisjugendsprechern.
2. Die Kreisjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e.V.

KREISSCHÜTZENVERBAND

CELLE STADT UND LAND E. V.

- DER FACHVERBAND FÜR DAS SPORTSCHIESSEN -



3. Der Kreisjugendleiter und seine Stellvertreter vertreten die Interessen der Jugend des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e.V.
4. Die Kreisjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e. V. und nach den Beschlüssen des Kreisjugendtags.

§ 9

Kreisjugendordnung Änderungen

Anträge auf Änderung zur Kreisjugendordnung können nur vom ordentlichen Kreisjugendtag oder vom außerordentlichen Kreisjugendtag empfohlen werden. Diese bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

Der Gesamtvorstand des Kreisschützenverbandes entscheidet mit Mehrheit über diese Empfehlungen.

Mit der Genehmigung durch den Gesamtvorstand des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e.V. verliert die Kreisjugendordnung vom 20.01.1995 seine Gültigkeit.

Celle, den 05.11.2016

Daniel Struck
Kreisjugendleiter

Die Genehmigung durch den Gesamtvorstand des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e.V. ist am 16.02.2017 erfolgt.